

Verfahrensvermerke

1. Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Wiesmoor diesen Bebauungsplan Nr. A5 - 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Wiesmoor, den 05.04.2011



F. Meyer
Der Bürgermeister

2. Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. A5 - 1. Änderung wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Weinert
Norddeicher Str. 142
26506 Norden

Thomas Weinert
(Dipl.-Ing. Thomas Weinert)

Norden, den 05.04.2011

3. Öffentliche Auslegung
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.02.2011-ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. A5 - 1. Änderung und der Begründung haben vom 18.02.2011 bis einschließlich 21.03.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wiesmoor, den 05.04.2011



F. Meyer
Der Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Wiesmoor hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. A5 - 1. Änderung mit der Begründung (gem. § 13a BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB in seiner Sitzung am 04.04.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Wiesmoor, den 05.04.2011



F. Meyer
Der Bürgermeister

5. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. A5 - 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. A5 - 1. Änderung ist damit am 15.04.2011 rechtsverbindlich geworden.

Wiesmoor, den 15.04.2011



F. Meyer
Der Bürgermeister

6. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. A5 - 1. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den

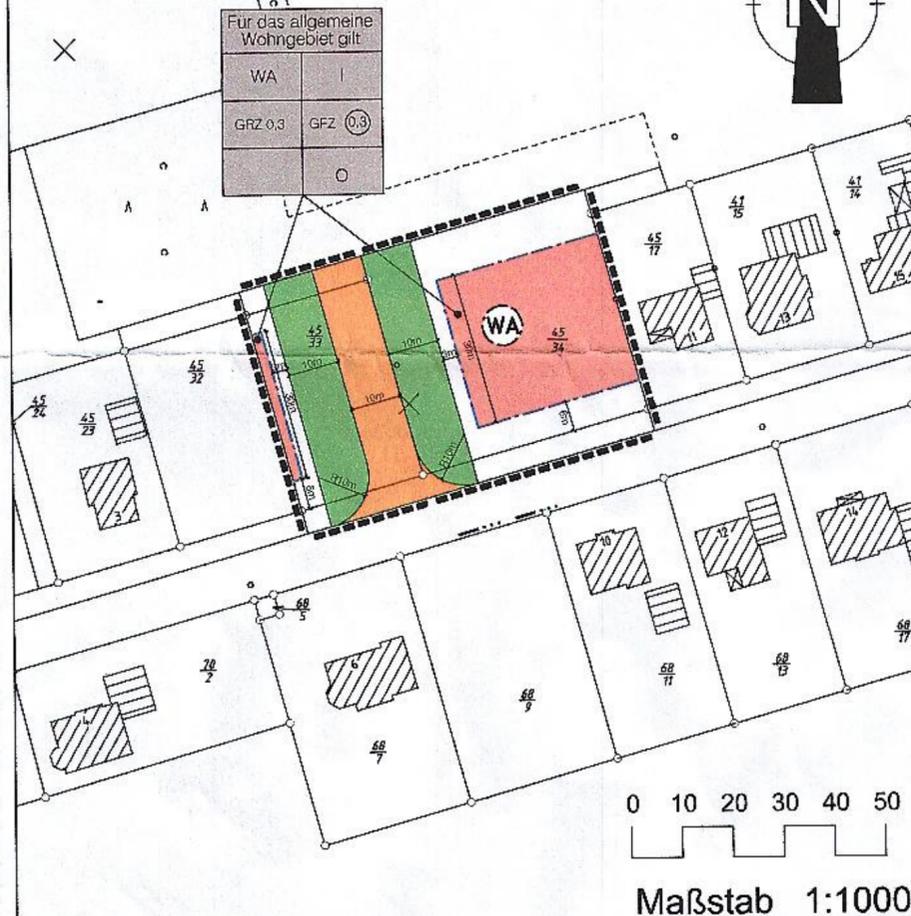
Siegel
.....
Der Bürgermeister

7. Mängel und Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. A5 - 1. Änderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den

Siegel
.....
Der Bürgermeister

Mo III a 4 -- /15
Hu

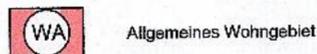


Textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. A5 tritt für den überdeckten Teilbereich mit Inkrafttreten der 1. Änderung außer Kraft und wird durch die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung ersetzt. Die textlichen Festsetzungen sind nicht Gegenstand dieser Planänderung und gelten für den räumlichen Geltungsbereich weiter.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Grünflächen



Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl

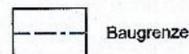
GFZ Geschossflächenzahl

I Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse

Verkehrsflächen

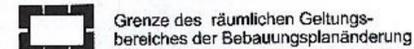


Bauweise und Baugrenzen



offene Bauweise

Sonstige Planzeichen



Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Altablagerungen / Altstandorte

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Aurich - Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

Lage der Versorgungsleitungen

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer).

Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadt - oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

Stadt Wiesmoor Bebauungsplan Nr. A5 1. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB



Übersichtskarte 1:5.000

Bearbeitungsstand: 05.04.2011

weiner|t
planungs|büro

Norddeicher Straße 142 26 506 Norden
Tel.: 04931 / 9181361 Fax.: 04931 / 9181362